

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.
in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 1 von 13

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dart Bezirksverband Hannover e.V.“ (DBH e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist unter Nr. 17 VR 100822 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler zur Förderung des Dartsportes. Dieses geschieht in Anlehnung an die Satzung und die Ziele des Niedersächsischen Dart Verbandes. Dem Verein obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem NDV e.V. und dem DDV e.V.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:

1. Pflege und Verbreitung des Dartsportes.
2. Durchführung von Bezirksmeisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen.
3. Durchführen von Pokalturnieren.
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
5. Förderung der aktiven Jugendarbeit.
6. Förderung von behinderten Menschen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Dartorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dart Verband e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 2 von 13

3. Bei einer abgelehnten Mitgliedschaft muss diese durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.
4. Grundlage für eine Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im Sportbund. Mitglieder, die die Mitgliedschaft beantragen, ohne Mitglied im Sportbund zu sein, wird eine Frist von 90 Tagen nach Erwerb der Mitgliedschaft eingeräumt, um die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund zu beantragen. Sollte keine Mitgliedschaft beantragt werden oder sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung.

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder sind eingetragene Vereine, Vereinigungen und Clubs im Regierungsbezirk Hannover und Umgebung, sofern sie keinen eigenen Bezirksverband haben.
2. Ehrenmitglieder können vom Präsidium ernannt werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Jugendliche Mitglieder die am 01.07. des laufenden Jahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben sind für den Jugendspielbetrieb zugelassen. Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerbe endet am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Alle Mitglieder gem. § 7 Nr. 1 müssen Mitglied im Sportbund sein.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen bestehenden Ordnungen geregelt.
2. Es besteht eine Sport- und Wettkampfordnung, die maßgeblich für den Spielbetrieb ist. Vor Beginn einer Spielzeit (Saison) ist von jedem Spieler im Verantwortungsbereich des DBH eine Sportlererklärung abzugeben, in der der Spieler sich den Sanktionen dieser Satzung (§17 Verbandsgerichtsbarkeit) im sportlichen Bereich unterwirft.
3. Alle Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1 – 4) sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereines einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen der Organe und deren Funktionären nachzukommen.
4. a) Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) haben zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag ihre Vereinsmeldungen abzugeben und die festgesetzten Verbandsbeiträge nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. In den Verbandsbeiträgen sind die Abgaben an den NDV und den DDV enthalten. Die Vereinsmeldungen beinhalten Adressangaben zum Vorstand bzw. zur Abteilungsleitung, zur Postanschrift, zu Teamkapitänen sowie eine Meldung der Vereinsmitglieder. Die Nachmeldung von Einzelspielern ist jederzeit möglich.

b) Sollte die Mitgliedschaft nach Beginn eines Geschäftsjahres beantragt werden, hat das Mitglied nach Erwerb der Mitgliedschaft seine Vereinsmeldung bis zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag abzugeben.
5. Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) sind verpflichtet, die Anzahl der Teams in den jeweiligen Ligen zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Stichtag eines jeden Jahres an den DBH e.V. zu melden und die festgesetzten Teamgebühren nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Verspätete oder unvollständige Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 3 von 13

6. Ihr Mitgliedschaftsrecht üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Die Art, ihre Vertreter zu bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Die Stimmverteilung auf der Mitgliederversammlung für Mitglieder erfolgt nach folgendem Stimmenschlüssel:

bis 9 Einzelspieler = 1 Stimme
10-19 Einzelspieler = 2 Stimmen
20-29 Einzelspieler = 3 Stimmen usw.

Jeder Vereinsvertreter darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

7. Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Mitgliederversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
8. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
9. Kein Mitglied (gem. § 7 Nr. 1;2+4) darf einem anderen Bezirksverband angehören.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich (per Einschreiben) erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.
4. a) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstoßen, dessen Ordnungen und Anordnungen grob missachten oder dessen Interessen erheblich gefährden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung des Vereins.

b) Der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres kann erfolgen, wenn fällige Beitragszahlungen (s. § 8 Nr. 4) oder fällige Teamgebühren (s. § 8 Nr. 5) 6 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung des Vereins.

c) Bei Verlust der Mitgliedschaft im Sportbund wird dem betroffenen Mitglied eine Frist von 90 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft im Sportbund eingeräumt, die Mitgliedschaft beim Sportbund erneut zu beantragen. Sollte keine Mitgliedschaft beantragt werden oder sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

d) Sollte ein Mitglied die Vereinsmeldung (s. § 8 Nr. 4) nicht fristgerecht abgeben, wird dem betroffenen Mitglied eine Frist von 30 Tagen nach festgelegtem Stichtag zur Vereinsmeldung eingeräumt, die Vereinsmeldung abzugeben. Sollte keine Vereinsmeldung abgegeben werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung. Sollte das Fristende nach Beginn des neuen Geschäftsjahres enden, entsteht im neuen Geschäftsjahr für das betroffene Mitglied keine Beitragspflicht.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 4 von 13

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
 2. Das Präsidium (§ 12)
 3. Das Ehrengericht (§ 13)
2. Von allen Sitzungen / Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist zeitnah allen Präsidiumsmitgliedern zuzuschicken. Die Protokolle der Versammlungen werden auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und an die Mitgliedsvereinigungen verschickt.
3. Alle Sitzungen / Versammlungen der Organe dürfen virtuell stattfinden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es setzt sich zusammen aus:
 1. Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme.
 2. Den Vereinsvertretern der Mitgliedsvereinigungen (Stimmenverteilung gem § 8 Nr. 6)
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
 2. Wahl des Präsidiums und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
 4. Wahl der Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.
 5. Wahl der Ehrengerichtsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.
 6. Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes des Schatzmeisters.
 7. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Verbandsbeiträge.
 8. Satzungsänderungen.
 9. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 10. Auflösung des Vereins.
 11. Genehmigung der Vereinsordnungen (s. § 12 Nr. 12).
 12. Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträge.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten geleitet. Sollten diese verhindert sein, wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn es dringend erforderlich ist, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.
4. Von den Mitgliedsvereinigungen können schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels, Sendedaten der Email). Die Anträge werden den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitgeteilt. Liegt der Antrag in digitaler Form vor, wird dieser per E-Mail an die Vereine verschickt. (was ist mit Briefen?)
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (Dringlichkeitsanträge können nur dann gestellt werden, wenn das betreffende Ereignis in den letzten 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung eingetreten ist.
6. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 5 von 13

7. Von allen Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
8. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat folgende Punkte (soweit erforderlich) zu umfassen:
 1. Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl des Protokollführers
 3. Anträge zur Tagesordnung
 4. Genehmigung der Tagesordnung
 5. Anträge
 6. Bericht des Präsidenten
 7. Berichte der Präsidiumsmitglieder und Präsidiumsbeisitzer
 8. Kassenbericht
 9. Bericht der Kassenprüfer
 10. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 11. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes
 12. Wahlen
 13. Genehmigung der Satzung
 14. Genehmigung der Änderungen der Vereinsordnungen
 15. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Teamgebühren
 16. Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträge
 17. Ehrungen

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 1. Der Präsident
 2. Der Vizepräsident
 3. Der Schatzmeister
 4. Der Schriftführer
 5. Der Sportwart
 6. Der Jugendwart
 7. Der Medienreferent
 8. Bis zu 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums, soweit diese nicht anderweitig ausgewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl des Präsidenten sind mehr als 50% der Stimmen erforderlich. Wird die Stimmenzahl von mehr als 50% im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle Wahlen können en Block durchgeführt werden. Wird Einzelwahl beantragt, ist diese durchzuführen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidiumsmitgliedes muss der Vorstand grundsätzlich das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Mitgliederversammlung neu besetzen lassen. Eine Person kann in mehr als ein Präsidiumsamt gewählt werden (Ausnahme Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB).

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 6 von 13

4. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Eine Präsidiumssitzung ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern aber mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
5. Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordentliche Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind allen Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Zur Verfügung über das Vermögen des Vereins ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsrahmenplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
7. Das Präsidium beschließt die durch den Sportwart ausgearbeitete Sport- und Wettkampfordnung und deren Änderungen. Die geänderte Sport- und Wettkampfordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Ligeneinteilung erarbeitet der Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
8. Das Präsidium ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten werden in § 17 geregelt.
9. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, sofern diese nicht bereits durch die Satzung definiert sind, durch Präsidiumsbeschluss geregelt.
10. Das Präsidium kann bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer ernennen und diese auf Zeit mit besonderen Aufgaben betrauen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.
11. Auf der Grundlage dieser Satzung kann das Präsidium zur konkreten Ausgestaltung des Vereinslebens weitere Ordnungen (u.a. Sport- und Wettkampfordnung, Jugendordnung, Finanzordnung) erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind. Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
12. Für Sitzungen des NDV kann das Präsidium bei Bedarf Deligierte aus der NDV-Datenbank benennen, die die Stimmen im Namen des DBH vertreten. Sie haben zwar Stimmrecht auf NDV-Versammlungen, allerdings kein Stimmrecht innerhalb des DBH e.V. Das Stimmrecht gilt nur für den Tag der Bestellung. Ausnahmen sind bei rechtlicher Vertretung möglich.

§ 13 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Ehrengerichtsvorsitzenden und zwei Ehrengerichtsbeisitzern, sowie zwei stellvertretenden Ehrengerichtsbeisitzern.
2. Die Ehrengerichtsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn drei Ehrengerichtsmitglieder an der Entscheidung mitwirken.
4. Den Ehrengerichtsvorsitz übernimmt der Ehrengerichtsvorsitzende. Sollte das Amt des Ehrengerichtsvorsitzenden unbesetzt sein oder sollte der Ehrengerichtsvorsitzende wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sein, übernimmt stellvertretend der ältere Ehrengerichtsbeisitzer den Ehrengerichtsvorsitz.
5. Das Ehrengericht ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten werden in § 17 geregelt.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.
in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 7 von 13

§ 14 Schatzmeister

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

1. Erstellung des Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Koordinierung des Melde- und Zahlungswesens.
3. Betreuung von Versicherungen.
4. Finanzverwaltung und Buchführung.
5. Mitgliederverwaltung.
6. Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern bei der Kassenprüfung.
7. Vertretung des Vereins im Landesfinanzausschuss in Absprache mit dem Präsidium.
8. Mitarbeit im Jugendvorstand

§ 15 Aufgaben der nicht geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder

1. Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind u.a.:

1. Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
2. Information der Mitglieder.
3. Aktualisierung der Regelwerke in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
4. Inhaltliche Gestaltung der vereinseigenen Internetpräsenz.
5. Vorbereitung von Schriftstücken zur Veröffentlichung.
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

2. Sportwart

Die Aufgaben des Sportwartes sind u.a.:

1. Erstellung und Ergänzung der Sport- und Wettkampfordnung zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
2. Erstellung der Ligaeinteilung für den Verein zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
3. Ahndung von Unsportlichkeiten gemäß Sport- und Wettkampfordnung und § 17.
4. Betreuung des Ligaspielbetriebes.
5. Organisation der DBH-Ranglistenturniere und DBH-Meisterschaften der Damen und Herren.
6. Erstellung und Aktualisierung der Ranglisten der Damen und Herren.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 8 von 13

7. Veranstaltung von Teamkapitänschulungen.
8. Spielstättenabnahme.
9. Nominierung für Auswahlmannschaften der Damen und Herren.
10. Organisation der Sportentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
11. Vertretung des Vereins im Landessportausschuss in Absprache mit dem Präsidium.

3. Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes sind u.a.:

1. Erstellung und Ergänzung der Jugendordnung zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
2. Organisation der DBH-Ranglistenturniere und DBH-Meisterschaften der Jugendlichen.
3. Erstellung und Aktualisierung der Ranglisten der Jugendlichen.
4. Nominierung für Auswahlmannschaften der Jugendlichen.
5. Betreuung der DBH-Jugendlichen beim NDV-Jugendvergleich.
6. Organisation der Jugendarbeit und Jugendförderung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem Landesjugendwart.
7. Vertretung des Vereins im Landesjugendausschuss in Absprache mit dem Präsidium.

4. Medienreferent

Die Aufgaben des Medienreferenten sind u.a.:

1. Erstellung, Betreuung und inhaltliche Gestaltung der vereinseigenen Internetpräsenz.
2. Information der Mitglieder.
3. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Werbung und Marketing in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
5. Vertretung des Vereins auf Landesverbandsebene in Absprache mit dem Präsidium.

5. Beisitzer

Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden durch das Präsidium bei und nach Bedarf definiert. Sie werden zur Entlastung einzelner Präsidiumsmitglieder und zur verstärkten Betreuung einzelner Schwerpunktbereiche der Präsidiumstätigkeiten eingesetzt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Präsidium angehören.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 9 von 13

3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen bzw. Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Prüfung sind alle Kassenprüfer einzuladen, jedoch ist die Beteiligung von zwei Kassenprüfern ausreichend.
5. Der Prüfungsbericht ist den Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich zuzuschicken und ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor alle Präsidiumsmitglieder umgehend und schriftlich zu informieren.
6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

§ 17 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder diesen und den DBH-Organen, soweit diese im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen.
2. Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
 - a) Präsidium
 - b) Ehrengericht

3. Sanktionen

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Ein Mitglied (§ 7 Nr. 1-4) muss sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung oder seiner angehängten Ordnungen missbilligten Verhaltens ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen er zu rechnen hat.

4. Voraussetzungen

Verbandsstrafen werden unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen ausgesprochen:

- a) Schädigung des Ansehens des DBH e.V.
- b) Gefährdung von Vereinsinteressen
- c) Verbandsschädigendes Verhalten
- d) Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins
- e) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- f) Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- g) Nichterfüllung von Vereinbarungen
- h) Unsportliches Verhalten

5. Maßnahmen:

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist/sind möglich:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verwarnung oder Verweis

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 10 von 13

d) Geldstrafen € 5.- bis € 250.-

e) Spielsperren bis zu einem Jahr

f) Punktabzüge

g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot für aktive Präsidiumsmitglieder

h) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer

i) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

6. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.

7. Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organes eingegangen sein.

8. Beschlussfassung

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände mit einfacher Mehrheit. Ablehnung der Verfahrenseröffnung oder Einstellung des Verfahrens wegen minderer Bedeutung bleibt jeweils vorbehalten. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder/und den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen Widerspruch eingelegt werden kann.

9. Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Vertreter ist nur beim Ausschlussverfahren zulässig. Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

10. Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht.

11. Geldstrafen und Punktabzüge

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebes hat der Bezirkssportwart das Recht auf autarke Disziplinierung. Ihm stehen Maßnahmen neben Spielansetzungen und Spielneuansetzungen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 11 von 13

- a) Nichtantritt eines Teams (liegt auch vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb einer Stunde nach festgelegtem Spielterminantritt) € 125.-
- b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24Std vorher) € 150.-
- c) Eigenmächtige Spielverlegung (ohne Genehmigung durch den Sportwart) je Team € 50.-
- d) Rücknahme des Teams in der Saison € 250.-
(zweimaliger Nichtantritt in einer Halbserie gilt als Rücknahme,
dreimalige Spielabsage in einer Halbserie gilt als Rücknahme,
viermaliger nichtgenhmigter Antritt in Mindeststärke in einer Halbserie gilt als Rücknahme,
Teamrücknahmen sind bis 10.08. eines Jahres straffrei möglich.)
- e) Verspäteter Eintrag in die Online Datenbank durch den Heimkapitän bzw. verspätete Genehmigung durch den Gästekapitän (Check-Button) € 10.-
- f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht € 10.-
- g) Nichtgenhmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbserie € 50.-
- h) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen € 10.-
- i) Verstöße gegen §6 Nr. 9 der Sport- und Wettkampfordnung (Mobiltelefon) € 5.-

Weitere Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung oder im Liga- und Pokalspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen € 5.- und € 250.- geahndet. Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung. Bei fruchtlosem Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines in Kraft. Sollte die Rücknahme eines Teams durch den wiederholten Nichtantritt in einer Halbserie erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe € 250.- nicht übersteigen. Eine bereits verhängte Geldstrafe wegen Nichtantritts wird ggf. verrechnet. Der Sportwart informiert den Schatzmeister über zu verhängende Strafen und der Schatzmeister erstellt anschliessend die entsprechende Rechnung.

12. Punktabzüge

- a) Einsatz eines Spielers unter fremdem Namen
- b) Ausfall eines Spielers durch eigenes Verschulden
- c) Verstoß gegen die Festspielregel
- d) Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht möglich war
- e) Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber
- f) Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung gem. § 15.2 a), 15.2 b) oder 15.4 SpoWo

13. Spielansetzungen und Spielneuansetzungen

Bei Spielausfällen, bei Nichteinigung über Spieltermine und bei groben Unregelmäßigkeiten im Spielverlauf sowie bei Protesten entscheidet der Sportwart über eine Ansetzung bzw. Neuansetzung von Liga- oder Pokalspielen. Hierfür legt er Spieltermin und Spielort sowie für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderliche Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc. fest).

14. Spielsperren

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der Saison wird vom Verband wie folgt geahndet:

- a) Wechsel während der 1. Halbserie: 4 Spiele Sperre
 - b) Wechsel während der 2. Halbserie: 2 Spiele Sperre
- Die 1. Halbserie (Hinrunde) beginnt mit der 1. Spielwoche der Saison und endet in der Regel mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt in der Regel am 01.01. eines Jahres und endet mit der letzten Spielwoche der Saison. Die Spielsperre erstreckt sich auf die gem. DBH-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermines. Die Spielsperre beginnt mit dem Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Zusätzlich wird eine Vereinswechselgebühr in Höhe von € 25.- erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend. Spieler, die noch nicht für den alten Verein eingesetzt wurden, sind beim neuen Verein sperrefrei.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 12 von 13

15. Verfahren vor dem Präsidium

Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiumszuständigkeit. Das Präsidium ist als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zuständig:

- a) für die Verhängung von Verbandsstrafen
- b) als Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes.

16. Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach eigenem Ermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme des/der Betroffenen voraus. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt. Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb vier Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem/den Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt.

17. Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes und des Präsidiums ist jeweils Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Organes vorliegen. Danach ist ein Widerspruch nicht mehr zulässig. Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist ist der ordentliche Rechtsweg ebenfalls nicht mehr zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

18. Instanzen

1. Erste Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelspielern ist:
 - a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart)
 - b) gegen Entscheidungen des Präsidiums
das DBH-Ehrengericht
2. Abschließende Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelspielern ist:
 - a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart)
 - b) gegen Entscheidungen des Präsidiums
das DBH-Ehrengericht
3. Der ordentliche Rechtsweg ist nur und erst nach Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit zulässig.

19. Verfahren vor dem Ehrengericht

Das Ehrengericht ist die letzte Verbandsinstanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiumsentscheidungen vor dem ordentlichen Rechtsweg.

20. Arbeitsweise

Das Ehrengericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen. Das Ehrengericht verhandelt im mündlichen Verfahren und setzt hierzu Ort und Zeit innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang fest. Die Ladung hat dem/den Betroffenen unter Nennung der Ehrengerichtszusammensetzung bis vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzugehen.

Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 14.08.2022

Seite 13 von 13

21. Gebühren/Kosten

Bei Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrengericht werden für jeden Widerspruch € 100.- als Verfahrensgebühr erhoben, die der Antragsteller zeitgleich zur Antragsstellung auf das DBH-Konto unter Angabe „Widerspruch gegen Entscheidung von vom.....“ zu überweisen hat.

22. Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, ggf. auf Anordnung des zuständigen Organs. Davon ausgeschlossen sind die Kosten einer rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Diese hat der jeweils Vertretene zu tragen. Bei Vergleichen trägt jede Partei die eigenen Kosten selbst.

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften. Die Erstattung weiterer erforderlicher und satzungsgemäßer Auslagen erfolgt gegen Rechnungstellung.

§ 19 Ehrungen

Das Präsidium kann Ehrungen vornehmen.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ihrer Mitglieder sofort beschlussfähig.
2. Alle Wahlen sind offen durchzuführen (Ausnahme: Wahl des Präsidenten). Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.
3. Die Wahl des Präsidenten hat immer schriftlich und geheim zu erfolgen.
4. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Eine Satzungsänderung muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, eine Auflösung des Vereins mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter beschlossen werden.

§ 21 Amtszeiten

Die Amtszeiten für Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Präsidiumsmitglieder, usw. beträgt drei Jahre, wenn dieses in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen der Per Mertesacker Stiftung, Schiffgraben 23, 30159 Hannover zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.08.2022 verabschiedet und hat ab sofort Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.